

Zur Dimension:

DB SCHENKER Logistics

- beförderte*) im europäischen Landverkehr (Lkw) 376.527 Gefahrgutsendungen
- betreibt in Europa rund 25 Gefahrstofffläger.

*) Jahr 2012



Sicherheitsdatenblätter werden in Logistikunternehmen benötigt für

- Gefährdungsbeurteilung
- Angebot von Lagerdienstleistungen.

Kann/Darf ich mich als „nachgeschalteter Anwender“ auf die

- Richtigkeit
 - Vollständigkeit
- der Angaben im
- Sicherheitsdatenblatt
 - Verpackungsetikett
- verlassen?

Nein, denn sonst bin ich verlassen!!!

Ein gesundes Misstrauen ist überlebensnotwendig.

Aber Mitarbeitern in Logistikunternehmen fehlt oft die Qualifikation, Defizite in (Un-)Sicherheitsdatenblättern zu identifizieren.

Zwei Beispiele:

Beispiel 1:

Der Inhalt eines Containers wurde als „Hookah burner (C. Tablets)“ (= „Wasserpfeifenbrenner (K.[ohle]tabletten)“) deklariert.

Während des Seetransports fing der Container an zu brennen:



Es stellte sich heraus, daß jemand die Gefahrzettel  = selbstentzündlich/ selbsterhitzungsfähig auf den Pappkartons überklebt hatte.

Tatsächlich handelte es sich um aktivierte Kohle. Aktivierte Kohle, die nicht durch Wasserdampf aktiviert wurde, ist Gefahrgut und der UN-Nummer 1362 in der Klasse 4.2 und dort der Verpackungsgruppe III zugewiesen. Auf Schiffen muß UN 1362 „so kühl wie möglich“ gehalten werden.

Im Sicherheitsdatenblatt war im Abschnitt 14 eingetragen: „Kein Gefahrgut“.

Beispiel 2:

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31



Seite: 1/8

Druckdatum: 22.06.2012
überarbeitet am: 22.06.2012
Version 1

1 Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

Produktidentifikator

Handelsname:

Artikelnummer: 1491

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes / des Gemisches Farbertferner

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant:

Auskunftgebender Bereich: Labor

Notrufnummer:

Während der normalen Öffnungszeiten: +41 (0)41

24-Stunden-Notfallnummer: 145 (CH)

Für nichtdringliche Fälle: +41 (0)44 251 66 66 (Toxikologisches Informationszentrum)

2 Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

Xn; Gesundheitsschädlich

R20/22: Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.

Xi; Reizend

R36/38: Reizt die Augen und die Haut.

Xi; Sensibilisierend

R43: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

Das Produkt ist kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der "Allgemeinen Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG" in der letztgültigen Fassung.

Klassifizierungssystem:

Die Klassifizierung entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien:

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien/GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet.

Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes:



Xn Gesundheitsschädlich

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Benzylalkohol

R-Sätze:

20/22 Gesundheitsschädlich beim Einatmen und Verschlucken.

36/38 Reizt die Augen und die Haut.

43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

S-Sätze:

9 Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

24 Berührung mit der Haut vermeiden.

37 Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

60 Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Chemische Charakterisierung: Gemische

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS: 100-51-6	Benzylalkohol	≥25%
EINECS: 202-859-9	 Xn R20/22	
CAS: 111-76-2	2-Butoxy-ethanol	10-25%
EINECS: 203-905-0	 Xn R20/21/22;  Xi R36/38	
	Ameisensäure	3-10%
	 C R35	
CAS: 872-50-4	N-Methyl-2-pyrrolidon	3-10%
EINECS: 212-828-1	 T Repr. Cat. 2 R61;  Xi R36/37/38	
CAS: 68130-47-2	Alkyletherphosphat	≤ 3%
	 C R34	

SVHC

872-50-4 N-Methyl-2-pyrrolidon

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien / Kennzeichnung der Inhaltsstoffe

BENZYL ALCOHOL ≥ 30%

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase.

Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Atemschutzgerät anlegen.

7 Handhabung und Lagerung

Handhabung:

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Aerosolbildung vermeiden.

Verlustfrei umfüllen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Atemschutzgeräte bereithalten.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Säurebeständigen Fußboden vorsehen.

Lösungsmittelbeständigen und dichten Fußboden vorsehen.

Geeignetes Material für Behälter und Rohrleitungen: Edelstahl.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen mit Alkalien (Laugen) lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Behälter dicht geschlossen halten.

Lagerklasse:

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aussehen:

Form:	Flüssig
Farbe:	Hellbraun
Geruch:	Stechend

pH-Wert bei 20 °C:  2,2

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: Nicht bestimmt.

Siedepunkt/Siedebereich: 100 °C

Flammpunkt: > 55 °C

Zündtemperatur: 240 °C

Selbstentzündlichkeit: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Explosionsgefahr: Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Explosionsgrenzen:

Untere: 1,1 Vol %

Obere: 13,0 Vol %

Dampfdruck bei 20 °C: 23 hPa

Dichte bei 20 °C: 1,03 g/cm³

Löslichkeit in / Mischbarkeit mit

Wasser: Nicht bzw. wenig mischbar.

14 Angaben zum Transport

UN-Nummer
 ADR, IMDG, IATA 3265
 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
 ADR 3265 ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER
 STOFF, N.A.G. (AMEISENSÄURE)
 IMDG, IATA CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S. (FORMIC
 ACID)

Transportgefahrenklassen

ADR




Klasse  8 Ätzende Stoffe
 Gefahrzettel 8

IMDG, IATA



Class 8 Corrosive substances.
 Label 8

Verpackungsgruppe  III
 ADR, IMDG, IATA

Umweltgefahren:
 Marine pollutant: Nein
 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den
 Verwender Achtung: Ätzende Stoffe
 Kemler-Zahl: 80
 EMS-Nummer: F-A,S-B

*** 15 Rechtsvorschriften**

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung): schwach wassergefährdend.

16 Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Ameisensäure (R35) ist zu „3-10 %“ enthalten; ≥ 5 % Ameisensäure in einer Zubereitung führen zu R34 und C (= RL 1999/45/EG, Anhang II, Tab. IV). s.a. pH 2,2.

N-Methyl-2-pyrrolidon (R61 Kat. 2) ist zu „3-10 %“ enthalten; $\geq 0,5$ % N-Methyl-2-pyrrolidon in einer Zubereitung führen zu R61 und T (= RL 1999/45/EG, Anhang II, Tab. VI).

Die vollständige Einstufung und Kennzeichnung müßte daher lauten:



(ist fakultativ)

(Nicht Gefahrenbezeichnung giftig, da „nur“ chronisch)

R-Sätze

20/22 ...

34 Verursacht Verätzungen

36/38 ...

43 ...

61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen

Wenn man das akzeptiert, ist die Einstufung mit Abschnitt 14 („8 III“) plausibel.

WGK:

R-Satz	Punkte gemäß VwVwS Anhang 3
20	0
22	1
34	0
36	0
38	0
43	0
61	4
Summe	5 = WGK <u>±2</u>

Was könnte die Situation verbessern?

Ermutigung nachgeschalteter Anwender, Verstöße zu melden

Intensivere Kontrollen:

- Inhalt von Sicherheitsdatenblätter, keine Formalien
- Fachkunde Ersteller
- Publikation der Ergebnisse mit Nennung von Ross und Reiter

Konsequente Ahndung von Verstößen:

- Der Strafraumen (50.000 €) wird auch nicht annähernd ausgeschöpft
- Drakonische Strafen würden sich in der Branche schnell herumsprechen